

Satzung zur Änderung der Wahlordnung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 7. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Wahlordnung an der Hochschule vom 25. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- 1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG);*
- 2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG);*
- 3. der weiteren gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent (§ 47 Abs. 3 c der Grundordnung der OTH Regensburg)*
- 4. der Vertreterinnen und Vertreter für die Entsendung in den Landesstudierendenrat durch den Studentischen Konvent (Art. 28 Abs. 1 BayHIG).“*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe:

- 1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;*
- 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden;*
- 3. die wissenschafts- und Kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
- 4. die Studierenden.*

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Satz 7 BayHIG haben, regelt die Grundordnung.“

- b) Es wird der folgende Abs. 4 neu eingefügt:
- „(4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.“*
- c) In Abs. 4 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt und die Satznummerierung wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) *In Satz 1 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 37 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.*
- bb) *In Satz 2 werden die Ziffer „2“ vor dem Satzanfang hochgestellt und die Angabe „Art. 27 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 37 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.*
4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 ist die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ zu ersetzen.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „im Studentischen Konvent“ die Worte „*und im Landesstudierendenrat*“ eingefügt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „nicht angenommen“ das Wort „oder“ durch das Wort „*dann*“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz wird die Angabe „Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

10. Nach § 25 wird der folgende § 26 neu eingefügt:

**„§ 26
Wahlbestimmungen zur Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenvertretung in den Landesstudierendenrat**

- (1) *Der Studentische Konvent der OTH Regensburg wählt gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in den Landesstudierendenrat entsandt werden.*
- (2) *¹Die zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertretungen werden von den Mitgliedern des Studentischen Konvents in der ersten Sitzung eines Wintersemesters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. ²Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Bei wiederholter Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.*
- (3) *Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus und sind keine weiteren Vertreterinnen und Vertreter gewählt, so ist eine Nachwahl unmittelbar durchzuführen.“*

11. Der bisherige § 26 wird zu § 27.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 9. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 7. März 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident